

BGer 1B 464/2020 vom 22. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_464_2020

FR: TF 1B 464/2020 du 22 septembre 2020

IT: TF 1B 464/2020 del 22 settembre 2020

Regeste

Strafverfahren; Prozesskaution, unentgeltliche Rechtspflege | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 12. Februar 2020 nahm die Staatsanwaltschaft Zürich Limmat das von A. _____ gegen B. _____ und 11 weitere Personen angestrengte Strafverfahren wegen Ehrverletzung nicht an die Hand. A. _____ focht diese Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich an und ersuchte um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung. Am 10. August 2020 wies das Obergericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ab und setzte A. _____ eine Frist von 30 Tagen an, um eine Prozesskaution von Fr. 2'500.-- zu leisten, unter der Androhung, bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht einzutreten. Mit Eingabe vom 8. September 2020 erklärt A. _____, dass sie mit den Verfügungen der Staatsanwaltschaft und des Obergerichts nicht einverstanden sei. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Die Verfügung der Staatsanwaltschaft ist nicht kantonal letztinstanzlich und damit nicht anfechtbar. Die Verfügung des Obergerichts ist hingegen ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit, gegen den die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offensteht. Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführerin, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin legt im Wesentlichen bloss dar, dass und weshalb die Staatsanwaltschaft das von ihr angestrengte Strafverfahren hätte an die Hand nehmen müssen. Das geht an der Sache vorbei. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens kann nur sein, ob das Obergericht Bundesrecht verletzt hat, indem es ihr eine Prozesskaution auferlegte. Dazu bringt die Beschwerdeführerin unter Verletzung ihrer gesetzlichen Begründungspflicht nichts vor, weshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist. In diesem Zusammenhang macht sie bloss geltend, sie könne momentan die obergerichtliche Prozesskaution nicht bezahlen, weshalb sie eine Ratenzahlung vorschläge. Für die Behandlung dieses Gesuchs ist indessen nicht das Bundesgericht, sondern das Obergericht zuständig, weshalb diesem die Beschwerdeschrift in Kopie zur Behandlung zugestellt wird. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.